



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Friedrich-Ebert-Straße 12 – Teilfläche des Flurstückes Nr. 13416“, 76684 Östringen

Projekt-Nr. 307062

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Verwaltung / Büro Sternemann und Glup
A – Anhörung der Träger öffentlicher Belange	
Ordnungsziffer 1 : Landratsamt Karlsruhe – Baurechtsamt, Schreiben vom 12.05.2017	
1.1. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz – Gewässer – Abwasser	
Altlasten und Bodenschutz Aufgrund von möglichen Belastungen im Bereich ehemaliger Tanks der Spedition Rothermel wird der Standort im Kataster des Landratsamtes Karlsruhe mit der Einstufung „B-Fall, Belassen mit Entsorgungsrelevanz“ geführt. Daraus ergeben sich im Zuge von Bauarbeiten erhöhte Anforderungen beim Ausbau der noch vermutlich im Erdreich befindlichen Tanks, der Umlagerung bzw. Entsorgung von Bodenaushub sowie der gutachterlichen Begleitung der Erdbauarbeiten. Es wird empfohlen, ein mit dem Umweltamt abgestimmtes Umlagerungs- und Entsorgungskonzept als Bestandteil von Bauanträgen auszuarbeiten. Generell besteht die Möglichkeit, den Standort nach Abschluss der Erdarbeiten aus dem Bodenschutzkataster auszuscheiden („A-Fall“). Das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz verweist des Weiteren auf die Verwaltungsvorschriften im Umgang mit Recycling-Material.	Die „Begründung“ wird um diesen dargestellten Sachverhalt ergänzt.
Oberirdisches Gewässer – Abwasser Es wird darauf hingewiesen, dass Teile des Flurstückes Nr. 10638, auf denen für das Vorhaben PKW-Stellplätze und überdachte Fahrradständer geplant sind, in einem Überschwemmungsgebiet liegen.	Die angesprochene Fläche liegt im Überschwemmungsbereich des „Schenkgraben“.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Verwaltung / Büro Sternemann und Glup
<p>Nach § 78 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen untersagt. Im Einzelfall können Ausnahmen unter den im § 78 Abs.3 WHG genannten Bedingungen genehmigt werden. Dazu ist der Bauantrag der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p>	<div data-bbox="884 383 1437 808" data-label="Image"> </div> <p>Das Flurstück Nr. 10638 ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Schenkloch V“ der Stadt Östringen. Es handelt sich somit nicht um ein neues Baugebiet, sondern um die Wahrnehmung eines seit Jahren bestehenden Planungsrechtes.</p> <p>Von dem zitierten § 78 des WHG Baden-Württemberg sind nur solche Flächen erfasst, die erstmalig einer Bebauung zugeführt werden sollen. Dieser Sachverhalt trifft hier nicht zu. Im vorliegenden Fall handelt es sich, im Kontext mit angrenzenden Grundstücken, um einen „bereits bebauten Bereich“.</p> <p>Wir schlagen vor, den Vorhabenträger in Form einer Ergänzung der „Begründung“ auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.</p>
<p>Nach § 55 Abs. 2 WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Des Weiteren gibt das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz allgemein gültige Hinweise für eine schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser.</p>	<p>Es ist darauf zu verweisen, dass das Flurstück „Friedrich-Ebert-Straße 12“ ein innerörtliches Baugrundstück darstellt, für welches seit Jahrzehnten durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan ein gültiges Planungsrecht besteht. Es ist zu prüfen, inwieweit das von den Dachflächen abfließende unverschmutzte Oberflächenwasser in den Vorfluter südlich der „Friedrich-Ebert-Straße“ eingeleitet werden kann.</p>
<p>1.2. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz</p>	
<p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen seitens der Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>---</p>
<p>Hinsichtlich des Artenschutzes wird um eine qualifizierte ergänzende Information gebeten.</p>	<p>Das Flurstück Nr. 13416 stellt eine innerörtliche Baulücke, ohne eine nennenswerte Baum- und Strauchstruktur dar. Die Lage des Plangebietes sowie die intensive Pflege der Fläche lassen den Schluss zu, dass das Vorhandensein von Eidechsen, Käfern, Libellen, Schmetterlingen und streng geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden kann.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Verwaltung / Büro Sternemann und Glup
	<p>Der nicht vorhandene Bestand an potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen als Brutplatz oder Nahrungshabitat für streng geschützte Vogelarten macht nach unserer Auffassung eine vertiefende Betrachtung ebenfalls nicht erforderlich.</p> <p>Die Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.</p>
<p>1.3. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionsschutz</p>	
<p>Es bestehen keine Bedenken, sofern die Grundstücks-Bebauung entlang der „Theodor-Heuss-Straße“ zeitnah und möglichst in geschlossener Bauweise ausgeführt wird und sicherstellt, dass eine Lärm-Abschirmung zum „Gewerbegebiet“ erfolgt.</p>	<p>Eine geschlossene Bauzeile entlang der „Theodor-Heuss-Straße“ kann nicht gewährleistet werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt hier zwar einen Baukörper bis zu einer Länge von 30 m zu, fordert dessen Entstehung jedoch nicht als eine verbindlich einzuhaltende Vorgabe.</p> <p>Ein Immissionskonflikt zwischen dem geplanten Vorhaben und dem nord-östlich der „Theodor-Heuss-Straße“ ausgewiesenen „Gewerbegebiet“ ist nicht zu befürchten, zumal der Bebauungsplan hier eine „Zone für Büro- und Verwaltungstätigkeiten“ ausweist.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Schenkloch IV“, 4. Änderung, durch die Ausweisung eines „Mischgebiet“, auf der überplanten Fläche schon heute die Errichtung eines Wohngebäudes zugelassen wäre und die Mischgebietswerte der TA-Lärm durch die umliegenden gewerblichen Nutzungen nicht überschritten werden dürfen. Dieses wird bezüglich der zulässigen Geräuschabstrahlung ggf. schon jetzt zu einer gewissen Einschränkung der umliegenden gewerblichen Betriebe führen.</p>
<p>1.4. Baurechtsamt</p>	
<p>zum zeichnerischen Teil Die GRZ und GFZ erscheinen aufgrund der Größe des Gebäudes und der großen Terrassen als zu klein. Ebenso die 2-Geschossigkeit. Durch das KG und DG könnte rein rechnerisch ein weiteres Vollgeschoss entstehen.</p>	<p>Der Auffassung ist zu widersprechen.</p> <p>Das im vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgebildete Vorhaben wird, bezogen auf das Flurstück Nr. 13416, eine Grundfläche von 380 m² aufweisen. Dieses ist durch die vorgeschlagene Grundflächenzahl von 0,35 abgedeckt.</p> <p>Die PKW-Stellplätze sowie die Fahrradstellplätze werden außerhalb des Plangebietes untergebracht, so dass die Nebenanlagen sowie die versiegelten Flächen relativ klein sind und damit aufgrund der im § 19 Abs. 4 BauNVO definierten zulässigen Überschreitung errichtet werden dürfen.</p> <p>Wir stimmen dem Baurechtsamt zu, dass aufgrund der Darstellung eines konkreten Vorhabens im vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf die Ausweisung einer Geschossigkeit grundsätzlich verzichtet werden kann.</p> <p>Wir schlagen vor, diese Festsetzung ersatzlos zu streichen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Verwaltung / Büro Sternemann und Glup
	Des Weiteren sollte in diesem Zusammenhang dann auch die Festsetzung einer Geschossflächenzahl entfallen.
<p>zu den Schriftlichen Festsetzungen Die Festsetzung eines Baugebietes ist bei der detaillierten Vorhabenplanung entbehrlich.</p>	<p>Der Anregung kann, insbesondere auch im Hinblick auf die eingegangene Stellungnahme im Zuge der Offenlage, entsprochen werden.</p> <p>Wir schlagen vor, auf die Ausweisung der „Art der baulichen Nutzung“ mit Hinweis auf die beabsichtigte Errichtung eines Mehrfamilien-Wohnhauses zu verzichten.</p>
<p>Im Hinblick auf die sichtbare Wandhöhe sollte in der ein konkretes Maß festgelegt werden.</p>	<p>Die sichtbare Höhe und damit die optische Erscheinung des Baukörpers reduzieren sich durch eine dem Gebäude vorgelagerte Geländeanschüttung. Dieses wird im Vorhabenplan durch eine Schnittskizze verdeutlicht. Das hier zu ergänzende maximale Höhenmaß beträgt 8,00 m.</p>
<p>Bei der festgesetzten Traufhöhe handelt es sich um die maximal zulässige Gebäudehöhe, ohne Berücksichtigung des Staffelgeschosses.</p>	<p>Die Definition der Traufhöhe ist den „Schriftliche Festsetzungen“ sowie der beigefügten Skizze unmissverständlich zu entnehmen.</p>
<p>Für die sichtbare Wandhöhe ist weder im Vorhabenplan, noch in der Satzung ein Maß festgelegt.</p>	<p>Dieses wird ergänzend im Vorhabenplan nachgetragen (maximale Höhe gemäß der Schnittskizze : 8,00 m).</p>
<p>Anstatt dem Begriff „Firsthöhe“ sollte in den „Schriftliche Festsetzungen“ der Begrifflichkeit „maximal zulässige Gebäudehöhe“ formuliert werden (Pultdach).</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>
<p>Die zwei geplanten Terrassen zählen gemäß dem Vorhabenplan zum Hauptgebäude und ragen in die „von der Bebauung freizuhaltende Fläche“ hinein. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes ist diesbezüglich mit dem Vorhabenplan in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p>Ebenfalls Erwähnung finden sollte in den Festsetzungen, dass der für das Gebäude geplante Kinderspielfeld innerhalb dieser Fläche zugelassen ist.</p>	<p>Den dargestellten Sachverhalt ist durch eine Ergänzung des zeichnerischen Teils sowie der „Schriftliche Festsetzungen“ zu entsprechen.</p>
<p>Zum Vorhaben- und Erschließungsplan Für den Fall, dass der Standort des geplanten Wohnhauses auf der vorderen Baugrenze geplant ist wird diese durch drei Balkone überschritten.</p>	<p>Die von der Hauptfassade vorspringenden Balkone halten zur Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von 5,00 m ein und werden somit nicht die vorgeschlagene vordere Baugrenze überschreiten. Die formulierte Bautiefe von 15,00 m ist für das Gesamtgebäude, einschließlich der hier genannten Elemente, ausreichend bemessen.</p>
<p>Die geplanten Stellplätze auf dem Flurstück Nr. 10630 sind im Vorhaben- und Erschließungsplan darzustellen.</p>	<p>Der Anregung kann entsprochen werden. Sie sind planungsrechtlich durch die rechtskräftigen Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes „Schenkloch V“ gesichert. Die gewünschte Darstellung erfolgte bisher lediglich in der „Begründung“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p>
<p>1.5. Straßenverkehrsamt</p>	
<p>Das Straßenverkehrsamt verweist auf die eigene Zuständigkeit der Gemeinde bei Gemeindestraßen.</p>	

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Verwaltung / Büro Sternemann und Glup
1.6. Sonstige Fachbehörden	
<p>Folgende Fachbehörden haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Planung geäußert :</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung ▪ das Amt für Straßen ▪ der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe ▪ der Kreisbrandmeister 	---
Ordnungsziffer 2 : Regionalverband „Mittlerer Oberrhein“, Schreiben vom 18.05.2017	
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine regionalplanerischen Belange berührt.	---
Ordnungsziffer 3 : Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr, Schreiben vom 24.04.2017	
Gegen die vorliegende Planung werden keine Bedenken erhoben.	---
Ordnungsziffer 4 : Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 08.05.2017	
<p>Geotechnik Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder ein geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme folgender geotechnischer Hinweise in den Bebauungsplan :</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet holozäne Abschwemm-Massen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter werden Kalk- und Tonmergelsteine der Langenbrücken-Formation (Unterjura) erwartet.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden und Quellen des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Grundsätzlich liegt es im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers, die geologischen Verhältnisse gutachterlich feststellen zu lassen.</p> <p>Wir schlagen vor, die Hinweise des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, in die „Begründung“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Verwaltung / Büro Sternemann und Glup
Boden Zur Planung werden aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	---
Mineralische Rohstoffe Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	---
Grundwasser Amt Standort wurden Altlasten-Untersuchungen durchgeführt. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt. Ansonsten werden zum vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wir verweisen auf die Stellungnahme des Bau-rechtsamtes Landratsamtes Karlsruhe unter der Ordnungsziffer 1.1. dieser Zusammenfassung und Kommentierung.
Bergbau Keine Einwendungen	---
Geotopschutz Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sind von der Planung nicht tangiert.	---
Ordnungsziffer 5 : Land Baden-Württemberg, Polizeipräsidium Karlsruhe, Führungs- und Einsatzstab – Einsatz, Schreiben vom 04.05.2017	
Zum vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf bestehen aus verkehrs- und aus kriminalpolizeilicher Sicht keine Bedenken.	---
Ordnungsziffer 6 : Handwerkskammer Karlsruhe, Schreiben vom 19.04.2017	
Keine Anregungen oder Bedenken	---
Ordnungsziffer 7 : Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, Schreiben vom 12.05.2017	
Die IHK bringt keine Bedenken oder Anregungen vor.	---
Ordnungsziffer 8 : Netze BW GmbH, Ettlingen, Schreiben vom 25.04.2017	
Stromversorgung Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus dem bestehenden 20/0,4 kV-Ortsnetz erfolgen, das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt. Weitere Maßnahmen wird die Netze BW GmbH nach Erfordernis zu einem späteren Zeitpunkt realisieren, sind z. Zt. jedoch nicht geplant. Über welches Ausmaß das Netz zu erweitern oder anzupassen ist, kann erst eine Aussage getroffen werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Des Weiteren gibt die Netze BW GmbH Hinweise auf Sicherheitsbestimmungen, die zu beachten sind.	Die hier angesprochene Frage ist planungsrechtlich nicht vorn Relevanz. Die Fragen, welche die Stromversorgung des Gebäudes betreffen sind direkt zwischen dem Vorhabenträger und dem Versorgungsunternehmen in Abstimmung zu bringen.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Verwaltung / Büro Sternemann und Glup
------------	--

B – Offenlage	
<p>Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Friedrich-Ebert-Straße 12 – Teilfläche des Flurstückes Nr. 13416“ lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2017 bis 10.05.2017 im Rathaus der Stadt Östringen zur Einsichtnahme aus.</p> <p>Während dieses Zeitraumes ging seitens der Öffentlichkeit folgende Stellungnahme ein :</p>	
<p>Einwender 1, Schreiben vom 28.04.2017</p>	
<p>Für den Bereich des bestehenden Bebauungsplanes entlang der Gewerbegrundstücke zur B 292 – „Hauptstraße“ – sind die Flächen als „Mischgebiet“ ausgewiesen.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist das neu überplante Grundstück nunmehr als „Allgemeines Wohngebiet“ aus. Dies bedeutet, insbesondere für das angrenzende „Gewerbegebiet“, in dem sich das Grundstück des Einwenders 1 befindet, eine deutliche Verschlechterung in Bezug auf die zu tolerierenden Lärmimmissionen.</p> <p>Die Festsetzung eines „Mischgebiet“ ist für die gewerbliche Nutzung der angrenzenden Gewerbegrundstücke von entscheidender Bedeutung, insbesondere um den Geschäftsbetrieb des Einwenders 1 aufrecht erhalten zu können.</p> <p>Es wird befürchtet, dass Konflikte, die sich aufgrund der für ein Wohngebiet geltenden geringeren Lärmimmissionen ergeben, vorprogrammiert sind.</p> <p>Die neuen Festsetzungen widersprechen den dringend notwendigen Abstufungen zwischen dem „Gewerbegebiet“ und einem „Allgemeines Wohngebiet“ durch ein dazwischenliegendes „Mischgebiet“, so, wie es der gültige Bebauungsplan „Schenkloch I“ richtigweise vorsieht.</p>	<p>Es ist nicht beabsichtigt, mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Friedrich-Ebert-Straße 12“ eine Verschärfung möglicher Immissionskonflikte herbeizuführen.</p> <p>Vorgesehen ist die Errichtung eines Mehrfamilien-Wohnhauses in einem Gebiet, in welchem, bei einer schalltechnischen Bewertung, gemäß dem bisher gültigen Planungsrecht die Immissionsrichtwerte mit denen eines „Mischgebiet“ vergleichbaren eingehalten werden müssen.</p> <p>Hintergrund und Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes war es nicht, die „Art der baulichen Nutzung“ zu verändern, sondern lediglich Details des vorherrschenden Planungsrechtes auf das konkrete Bauvorhaben abzustimmen (beispielsweise die Trauf- und Gebäudehöhen).</p> <p>Mit dem Hintergrund, dass gemäß § 12 Abs. 3 BauGB die in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu formulierenden Festsetzungen nicht an den § 9 BauGB gebunden sind, schlagen wir vor, auf die Ausweisung einer „Art der baulichen Nutzung“ zu verzichten.</p> <p>Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass die im „Gewerbegebiet“ ansässigen Betriebe ihre Aktivitäten auf die im Bebauungsplan „Schenkloch I“, 4. Änderung vorgenommene Gebietsausweisung („Mischgebiet“) abgestimmt haben.</p> <p>Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll dieser Sachverhalt nicht verändert werden.</p> <p>Die von uns vorgeschlagene Vorgehensweise entspricht dem Ansinnen des Einwenders und der von ihm zu Recht angesprochenen städtebaulichen Zonierung zwischen einem Gewerbe- und einem Wohngebiet.</p> <p>Der Vorhabenträger hat sich darüber hinaus intensiv mit der Frage der zukünftig auf das Vorhaben einwirkenden Schallimmissionen auseinandergesetzt und eine schalltechnische Untersuchung erarbeiten lassen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Verwaltung / Büro Sternemann und Glup
	<p>Hinsichtlich des angesprochenen Gewerbelärms werden die oben geäußerten Einschätzungen seitens des Gutachters geteilt. Ergänzend werden in dem Gutachten die aus dem Straßenverkehr auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen berechnet und die zu formulierenden Lärmpegelbereiche benannt.</p> <p>Wir schlagen vor, die diesbezüglich formulierten Festsetzungen passiver Schallschutz-Maßnahmen an der Fassade auf dieser Grundlage zu aktualisieren.</p>

Aufgestellt : Sinsheim, 05.07.2017/07.09.2017 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP 
FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34